AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.12.2015** **44. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie 517

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Walkenried

Abwasserabgabensatzung, 1. Änderung 518

Stadt Bad Sachsa

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 7. Änderung 519

Jahresabschluss 2014 520

Stadt Herzberg am Harz

Abwasserbeseitigung, Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen, 10. Änderung 521

Jahresabschluss 2013 522

Kindertagesstätten, Entgeltordnung, 9. Änderung 523

Stadt Osterode am Harz

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 4. Änderung 525

Straßen, Einziehung einer Straßenfläche 527

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Förste 529

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Bekanntmachung

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie

Gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung und § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 26.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 468) gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall-schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metallemballagen)	4,69
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffemballagen)	4,87
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,64
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	5,83
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	5,71
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	7,49
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	7,49
20 01 13	Lösemittel	4,64
20 01 14	Säuren	5,47
20 01 15	Laugen	5,47
20 01 17	Fotochemikalien	4,79
20 01 19	Pestizide (flüssig)	6,24
20 01 19	Pestizide (fest)	6,24
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	13,74
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	4,64
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	7,97

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis Osterode am Harz berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Vorgenannte Regelungen treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 495) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 10.12.2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißlreiter

Gero Geißlreiter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Walkenried

- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 15.12.2015 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§13 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,71 € je m^3.

(2) Die Grundgebühr beträgt 12,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals angeschlossen oder endgültig abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Walkenried, den 16.Dezember 2015

Samtgemeinde Walkenried

Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2012 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.10.2014, wird wie folgt geändert:

(3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung **1,90 €/10 m²**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 18.12.2015

Der Bürgermeister

(Dr. Hartmann)

STADT BAD SACHSA **Bad Sachsa, 18.12.2015**
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Bad Sachsa

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz geprüft.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 6, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, vom 21.12.2015 bis 04.01.2016 öffentlich aus.

Der Bürgermeister

(Dr. Axel Hartmann)

X. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434) i.V.m. § 96 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 477), und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nieders. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.04.1986 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen je Entleerung für

	Kleinkläranlagen	abflusslose Gruben
je m³	18,59 Euro	17,05 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10.12.2015

Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013

und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

21.12.2015 bis 04.01.2016

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 15.12.2015

Lutz Peters

Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

9. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Mit Beschluss des Rates der Stadt Herzberg am Harz am 09. Dezember 2015 wird die Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz wie folgt geändert:

A. Die Ziffer 3.5 - Elternbeiträge erhält folgende Fassung:

3.5 Elternbeiträge

3.51 Kindergarten ab 01.08.2015

Einkommensstufe	Beitrag		
	Vormittagsplatz (4 ¼ Stunden)	Dreiviertelstagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	88,00 €	108,50 €	133,00 €
2	103,50 €	127,50 €	155,50 €
3	118,50 €	146,00 €	178,50 €
4	134,00 €	165,50 €	201,00 €
5	149,00 €	184,00 €	224,50 €

3.52 Krippe ab 01.08.2015

Einkommensstufe	Beitrag	
	Dreiviertelstagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	153,00 €	189,00 €
2	168,50 €	209,50 €
3	184,00 €	229,50 €
4	199,00 €	250,00 €
5	214,50 €	270,50 €

3.53 Hort ab 01.08.2015

Einkommensstufe	Beitrag	
	nach Ganztagsschule (v. 15.:45 bis 17:00 Uhr)	nach Schule (v. 13:00 bis 17:00 Uhr)
1	36,00 €	76,50 €
2	41,00 €	92,00 €
3	46,00 €	101,50 €
4	51,00 €	122,50 €
5	56,50 €	138,00 €

3.54 Elternbeiträge für Sonderöffnungszeiten und Gastkinder

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten) ist ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag von 8,00 € je halbe Stunde zu zahlen.

Für Gastkinder sind für jeden Betreuungstag in einer Vormittagsgruppe 6,00 €, in einer Dreivierteltagsgruppe 7,00 € und in einer Ganztagsgruppe 8,50 E zu entrichten.

3.55 Ferienbetreuungen (Entgelte je angefangene Woche)

3.551 Kindergarten

Einkommensstufe	Beitrag		
	Vormittagsplatz (4 ¼ Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	21,00 €	26,00 €	32,00 €
2	25,00 €	31,00 €	37,00 €
3	29,00 €	35,00 €	43,00 €
4	32,00 €	40,00 €	48,00 €
5	36,00 €	44,00 €	54,00 €

3.552 Krippe

Einkommensstufe	Beitrag	
	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	37,00 €	45,00 €
2	41,00 €	50,00 €
3	44,00 €	55,00 €
4	48,00 €	60,00 €
5	52,00 €	65,00 €

3.56 Anpassung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden ab 2016 (mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres) jährlich pauschal um 2 % erhöht (die Elternbeiträge werden auf volle 0,50 € aufgerundet).

B. Die Änderungen zur Entgeltordnung treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 10.12.2015

Lutz Peters
Bürgermeister

4. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 746) beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei

a)	der zentralen Abwasseranlage hinsichtlich der	
	1.) Schmutzwasserkanalisation	100 v.H.
	2.) Niederschlagswasserkanalisation	50 v.H.
b)	den dezentralen Abwasseranlagen hinsichtlich der	
	1.) Kleinkläranlagen	100 v.H.
	2.) abflusslosen Sammelgruben	100 v.H.

   der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a.) § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Sie ist durch festeingebaute Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen.

   b.) § 10 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   Eine Absetzung kann weiterhin erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln der festeingebauten Zähleinrichtung durch einen anerkannten Fachbetrieb

bestätigt wurde (§ 12 II AVBWasserV) und dieser bescheinigt, dass keine unzulässigen Zapfstellen hinter der Zähleinrichtung eingebaut wurden.

c.) § 10 Abs. 7 Satz **4** erhält folgende Fassung:

Wird die Absetzungsmenge nicht durch festeingebaute Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen ermittelt, kann die Stadt Osterode am Harz ein amtliches Gutachten verlangen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

a)	zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,60 €/cbm
b)	zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,11 €/qm
c)	dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)	70,48 €/cbm
d)	dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	75,96 €/cbm

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Osterode am Harz, den 17. Dezember 2015

(Becker)
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), folgende Verkehrsfläche einzuziehen:

Osterode am Harz, Ortsteil Förste, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Förste, Flur 11, Flurstück 162 (ca. 200 m²).

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 (2) Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekannt gegeben.

Osterode am Harz, 17.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

ca. 200 qm zu entwidmende Grundstücksfläche aus Flur 11, Flurstück 162

BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz

Frau Sieglinde Büschel, die bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 zum Mitglied des Ortsrates der Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz gewählt wurde, hat Ihr Mandat zum 31.12.2015 niedergelegt. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S 307), nach der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlages der Partei Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD) über:

Herr
Andreas Weitemeyer
Förster Straße 51
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 14.12.2015

Der Stadtwahlleiter

(Becker)